



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Mai 2014
(OR. en)**

9933/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0313 (COD)**

**CODEC 1309
FIN 368**

I-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (erste Lesung)
– Veröffentlichung einer Erklärung im Amtsblatt

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 322 AEUV und Artikel 106a des Euratom-Vertrags stützt, am 20. September 2013 übermittelt. Mit dem Vorschlag wurde bezweckt, die Haushaltsordnung zu ändern, um dem Ergebnis der Verhandlungen zum mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2014–2020 Rechnung zu tragen.
2. Der Rat hat am 20. Januar 2014 die gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (siehe Dok. 5103/14) gebilligt. Diese gemeinsame Erklärung enthält auch die Zusicherung der Kommission, im Rahmen einer künftigen Prüfung der Haushaltsordnung bestimmte Änderungen in Bezug auf gemeinsame Unternehmen vorzuschlagen.

¹ Dok. 14048/13.

3. Der Rat hat am 6. Mai 2014 den Standpunkt des Europäischen Parlaments zu dem Verordnungsvorschlag (siehe PE CONS 78/14) gebilligt. Der so angenommene Gesetzgebungsakt enthielt keine Bestimmungen über gemeinsame Unternehmen. Deshalb wird es als relevant erachtet, auf die gemeinsame Erklärung hinzuweisen, und die Erklärung sollte zusammen mit der angenommenen Fassung der Verordnung veröffentlicht werden.
 4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht zu beschließen, dass die in der Anlage enthaltene Erklärung zusammen mit dem angenommenen Text der Verordnung im Amtsblatt veröffentlicht wird.
-

Gemeinsame Erklärung zur gesonderten Entlastung gemeinsamer Unternehmen gemäß Artikel 209 der Haushaltsordnung

1. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission kommen überein, dass die gemeinsamen Unternehmen auf Grundlage von Artikel 209 der Haushaltsordnung errichtet werden sollten, damit ihnen die vereinfachten Finanzregelungen, die ihrem öffentlich-privaten Charakter besser entsprechen, zugute kommen.

Darüber hinaus vereinbaren sie Folgendes:

- In Anbetracht der besonderen Merkmale und des derzeitigen Status der gemeinsamen Unternehmen und im Hinblick auf die Sicherstellung der Kontinuität mit dem Siebten Rahmenprogramm sollten die gemeinsamen Unternehmen weiterhin einer gesonderten Entlastung unterliegen, die vom Europäischen Parlament auf Empfehlung des Rates erteilt wird. Daher sollten bestimmte Abweichungen von Artikel 209 der Haushaltsordnung in die Gründungsrechtsakte der gemeinsamen Unternehmen, die im Rahmen des Programms Horizont 2020 errichtet werden sollen, aufgenommen werden. Diese Abweichungen werden die gesonderte Entlastung betreffen und sämtliche erforderlichen zusätzlichen Anpassungen umfassen.
 - Damit den gemeinsamen Unternehmen die im neuen Finanzrahmen vorgesehenen Vereinfachungen umgehend zugute kommen können, ist es notwendig, dass die delegierte Verordnung der Kommission vom 30. September 2013 über die Musterfinanzregelung für öffentlich-private Partnerschaften nach Artikel 209 der Haushaltsordnung in Kraft tritt.
2. Das Europäische Parlament und der Rat nehmen zur Kenntnis, dass die Kommission
 - dafür sorgen wird, dass die Finanzregelungen der gemeinsamen Unternehmen Abweichungen von der Musterfinanzregelung für ÖPP enthalten, mit denen die Aufnahme der gesonderten Entlastung in ihre Gründungsrechtsakte berücksichtigt wird,
 - die Absicht hat, im Rahmen einer künftigen Prüfung der Haushaltsordnung entsprechende Änderungen des Artikels 209 und des Artikels 60 Absatz 7 der Haushaltsordnung vorzuschlagen.